



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.0036.01

PD/P120036  
Basel, 7. März 2012

Regierungsratsbeschluss  
vom 6. März 2012

## **Antrag des Appellationsgerichts auf Verlängerung der befristeten Erhöhung der Zahl der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter am Appellationsgericht von neun auf zehn**

### **1. Ausgangslage**

Am 18. April 2011 hatte das Appellationsgericht zu Händen des Grossen Rates den Antrag gestellt, die Zahl der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter am Appellationsgericht bis Ende 2012, allenfalls befristet auf ein Jahr mit Verlängerungsmöglichkeit bis Ende 2012, von neun auf zehn zu erhöhen.

Mit Beschluss vom 29. Juni 2011 (Nr. 11/26/39G) hat der Grosse Rat – nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates vom 31. Mai 2011 –, diesem Antrag zugestimmt und die Zahl der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter am Appellationsgericht für die Zeit vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 im beantragten Mass erhöht. In der Folge wählte er am 14. September 2011 – nach Einsicht in den Bericht seiner Wahlvorbereitungskommission vom 9. August 2011 –, Prof. Dr. Fritz Rapp als Ersatzrichter des Appellationsgerichts bis zum 30. Juni 2012.

Gestützt auf § 62 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. Juni 1895 (GOG; SG 154.100), wonach Ersatzrichter mit präsidialen Aufgaben betraut werden können, setzt das Appellationsgericht Prof. Dr. Fritz Rapp seit Oktober 2011 im Rahmen eines 50%-Pensums als ausserordentlichen Appellationsgerichtspräsidenten ein.

### **2. Antrag auf Verlängerung der befristeten Erhöhung**

In seinem Schreiben an das Präsidialdepartement Basel-Stadt vom 5. Januar 2012 beantragt das Appellationsgericht dem Grossen Rat nun die Verlängerung der befristeten Erhöhung der Zahl seiner Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter von neun auf zehn bis Ende des laufenden Jahres. Der in der Folge zusätzlich gewählte Ersatzrichter soll wie-

derum im Umfang von 50 Stellenprozenten als ausserordentlicher Appellationsgerichtspräsident zum Einsatz gelangen. Das Appellationsgericht stützt sich dabei auf § 60 Abs. 1 GOG, wonach der Grosse Rat die Anzahl Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter auf Antrag des Appellationsgerichts dauernd oder vorübergehend erhöhen kann. Es begründet seinen Antrag wie folgt:

Der vom Grossen Rat am 14. September 2011 gewählte Ersatzrichter habe seine Tätigkeit als ausserordentlicher Präsident des Appellationsgerichts erst im Oktober 2011, statt wie vorgesehen im Juli 2011 aufnehmen können. Aufgrund dessen sei bei ihm eine grosse Anzahl unerledigter Fälle hängig. Um dem ausserordentlichen Appellationsgerichtspräsidenten zu ermöglichen, die von ihm instruierten Fälle auch in der jeweiligen Gerichtssitzung zu vertreten, sei ein Einsatz von mindestens einem Jahr unerlässlich. Der bereits in früheren Berichten erwähnte, in gewissen Fallkategorien enorme Anstieg der Eingänge beim Appellationsgericht im Jahr 2010 habe zudem zu einem Pendenzenberg geführt, der im Jahre 2011 noch nicht habe abgearbeitet werden können. Dies auch deshalb, weil im vergangenen Jahr durch die Einführung der neuen Prozessordnungen ein erhöhter Arbeitsaufwand entstanden sei und die Fallzahlen grösstenteils im Rahmen der Erwartungen angestiegen seien. Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Justiz, das heisst dem Beschleunigungsgebot Genüge zu tun, erachtet es das Appellationsgericht deshalb als unerlässlich, den Einsatz des seit Oktober 2011 amtierenden ausserordentlichen Appellationsgerichtspräsidenten bis zum 31. Dezember 2012 zu verlängern. In finanzieller Hinsicht habe der Einsatz eines ausserordentlichen Appellationsgerichtspräsidenten Aufwendungen von monatlich CHF 13'000 zur Folge.

### **3. Haltung des Regierungsrates**

Der Regierungsrat hat den Vorschlag des Appellationsgerichts, die Zahl der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter vorübergehend zu erhöhen und die zusätzliche Ersatzrichterin bzw. den zusätzlichen Ersatzrichter im Umfange von 50 Stellenprozenten mit präsidialen Aufgaben zu betrauen, bereits in seinem Bericht vom 31. Mai 2011 unterstützt. Er hat dabei mit dem Appellationsgericht darauf hingewiesen, dass die Besetzung der vom Grossen Rat neu geschaffenen Präsidialstellen mit einer Verzögerung von acht bis neun Monaten erfolgen wird. Er hat aber gleichzeitig die Haltung vertreten, dass der Amtsantritt der neu gewählten Präsidien spätestens am 1. Oktober 2011 erfolgt sein wird, weshalb die beantragte Erhöhung der Anzahl Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter am Appellationsgericht ab dem 1. Juli 2011 und vorerst für die Dauer von einem Jahr vorgenommen werden solle.

Nun konnte aber der Einsatz des in der Folge gewählten Ersatzrichters als ausserordentlicher Appellationsgerichtspräsident zum einen nicht ab 1. Juli 2011, sondern erst drei Monate später erfolgen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die neu gewählten Präsidien ihr Amt zwischen dem 1. August 2011 und 1. November 2011 antraten. Zum anderen ist dem Appellationsgericht zuzustimmen, dass es dem ausserordentlichen Appellationsgerichtspräsidenten ermöglicht werden sollte, die von ihm übernommenen Verfahren bis zum Abschluss weiter bearbeiten, damit die Kontinuität in der Fallbearbeitung

gewährleistet werden kann. Der Regierungsrat unterstützt deshalb den Antrag des Appellationsgerichts, die befristete Erhöhung der Anzahl Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter von neun auf zehn bis Ende des Jahres 2012 zu verlängern, damit dieses den zusätzlich gewählten Ersatzrichter wiederum im Umfang von 50 Stellenprozenten als ausserordentlichen Appellationsgerichtspräsidenten einsetzen kann.

Das Appellationsgericht geht davon aus, dass der Einsatz des zusätzlich gewählten Ersatzrichters als ausserordentlicher Appellationsgerichtspräsident auch ab Juli 2012 mit Lohnkosten in der Höhe von monatlich rund CHF 13'000 verbunden sein wird. Im Falle einer Verlängerung der Einsatzdauer auf letztendlich insgesamt 15 Monate (1. Oktober 2011 bis 31. Dezember 2012) hätte diese Entlastungsmassnahme somit Lohnkosten in der Höhe von insgesamt CHF 211'250 (inkl. 13. Monatslohn) zur Folge. Vorliegend soll aber noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die Besetzung der vom Grossen Rat am 16. Dezember 2010 neu geschaffenen Präsidialstellen am Appellationsgericht, hätte diese per 1. Januar 2011 erfolgen können, mit Lohnkosten in der Höhe von in etwa CHF 694'550 (gemäss Lohntabelle 2011, inklusive 13. Monatslohn und ohne Personalnebenkosten) verbunden gewesen wäre. Diese Ausgaben hätten sich bereits um rund CHF 405'000 reduziert, wenn alle Gewählten ihr Amt am 1. August 2011 angetreten hätten, was effektiv nur bei einem der beiden 50%-Präsidiien der Fall gewesen war. In Anbetracht dieser Einsparungen kann der Antrag des Appellationsgerichts somit auch in finanzieller Hinsicht als verhältnismässig bezeichnet werden.

Den Vorgaben der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 110.100) entsprechend, stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat deshalb den Antrag, die Erhöhung der Zahl der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter am Appellationsgericht von neun auf zehn auch für die Zeit vom 1. Juli 2012 bis 31. Dezember 2012 zu beschliessen.

Sollte der Grosse Rat diesem Antrag zustimmen, wird er wiederum die Wahl eines zusätzlichen Ersatzrichters vorzunehmen haben. Gemäss § 89 Abs. 1 KV obliegt das Antragsrecht hierzu nicht dem Regierungsrat, sondern der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates, welcher die diesbezügliche Empfehlung des Appellationsgerichts bereits vorliegt.

#### 4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem nachstehenden Entwurf zu einem Beschluss des Grossen Rates über die Verlängerung der befristeten Erhöhung der Zahl der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter am Appellationsgericht von neun auf zehn für die Zeit vom 1. Juli 2012 bis 31. Dezember 2012 zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

#### Beilagen:

- Entwurf zu einem Grossratsbeschluss
- Schreiben des Appellationsgerichts vom 5. Januar 2012

## Grossratsbeschluss

### über die Verlängerung der befristeten Erhöhung der Zahl der Ersatzrichte- rinnen und Ersatzrichter am Appellationsgericht von neun auf zehn

vom [Hier Datum eingeben]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 60 Abs. 1 des Gerichtsorgani-  
sationsgesetzes vom 27. Juni 1895, auf Antrag des Appellationsgerichts und nach Ein-  
sicht in den Bericht des Regierungsrates Nr. 12.0036.01 vom [Hier Datum eingeben]  
beschliesst:

://: Die Zahl der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter am Appellationsgericht wird  
für die Zeit vom 1. Juli 2012 bis 31. Dezember 2012 von neun auf zehn er-  
höht.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



# Appellationsgericht Basel-Stadt

► Die vorsitzende Präsidentin

Bäumleingasse 1  
4051 Basel

Zentrale 061 267 81 81  
Direktwahl 061 267 63 01  
Internet [www.gerichte.bs.ch](http://www.gerichte.bs.ch)



An PD  
zum Bericht  
Der Präsident des Regierungsrates

*i.A. [Signature]*

<input checked="" type="checkbox"/> von DV	<input type="checkbox"/> von GS	Visum DV <i>GC</i>
Federführung Erl.: <i>STK</i>		
<b>PD</b>	- 9. Jan. 2012	Frist: <i>23.1.12</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Erl. via DV	<input type="checkbox"/> Eing. Bestät.	z. K. an:
<input type="checkbox"/> Erl. via GS	<input checked="" type="checkbox"/> Kopien an: <i>AGS</i>	
<input type="checkbox"/> direkte Erl.		
<input type="checkbox"/> zum Bericht		

Präsidentialdepartement Basel-Stadt  
Herr Regierungspräsident  
Dr. Guy Morin  
Rathaus  
Marktplatz 9  
4001 Basel

No. 120036  
BASEL, den 10. Jan. 2012

Basel, 5. Januar 2012/KRG

## Antrag auf Verlängerung der Einsetzung eines ausserordentlichen Präsidenten des Appellationsgerichts durch den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident

Wie Sie wissen, hat der Grosse Rat im letzten Jahr den aushilfsweisen Einsatz von Herrn Prof. Dr. Fritz Rapp als ausserordentlichen Präsidenten des Appellationsgerichts ermöglicht, indem er befristet auf Ende Juni 2012 einen zusätzlichen Ersatzrichtersitz bewilligt und Herrn Prof. Rapp auf diese Zeitspanne als Ersatzrichter gewählt hat.

Da Herr Prof. Rapp entgegen der ursprünglichen Planung (Juli 2011) seine Arbeit erst im Oktober 2011 aufnehmen konnte, ist bei ihm eine grosse Anzahl unerledigter Fälle hängig. Um Prof. Rapp zu ermöglichen, die von ihm instruierten Fälle auch in der jeweiligen Gerichtssitzung zu vertreten, ist ein Einsatz von mindestens einem Jahr unerlässlich (wie ursprünglich beantragt). Der bereits früher erwähnte, in gewissen Fallkategorien enorme Anstieg der Eingänge beim Appellationsgericht im Jahr 2010 hat zu einem Pendenzenberg geführt, der im Jahr 2011 noch nicht abgearbeitet werden können. Dies gilt umso mehr, als im vergangenen Jahr ein erhöhter Arbeitsaufwand durch die Einführung der neuen Prozessordnungen entstanden ist und die Fallzahlen grösstenteils im Rahmen der Erwartungen angestiegen sind. Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Justiz, d.h. dem Beschleunigungsgebot, Genüge zu tun, erachten wir es daher als unerlässlich, den Einsatz von Herrn Prof. Rapp bis Ende 2012 zu verlängern.

Der amtierende Grossratspräsident, Herr Markus Lehmann, hat uns bei einer Besprechung im Zusammenhang mit dem erstmaligen Einsatz von Prof. Rapp und der Befristung dessen Tätigkeit bis 30. Juni 2012 geraten, im Bedarfsfall spätestens im Januar 2012 um Verlängerung derselben nachzusuchen. Dies solle wiederum via Regierung und zusätzlich unter Ein-

bezug der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates geschehen (vgl. dazu das beiliegende Schreiben an die Herren Markus Lehmann und Thomas Dähler vom 18. Juli 2011). Aufgrund dieses letzten Hinweises übermitteln wir eine Kopie dieses Schreibens an die Präsidentin der Wahlvorbereitungskommission, Frau Dr. Tanja Soland.

In finanzieller Hinsicht hat der weitere Einsatz von Herrn Prof. Dr. Rapp Aufwendungen von monatlich ca. CHF 13'000.- zur Folge. Sollte seine Tätigkeit für ein weiteres halbes Jahr, d.h. bis Ende 2012 bewilligt werden, wären dies Kosten von insgesamt CHF 78'000.-.

Gestützt auf die obigen Ausführungen beantrage ich Ihnen im Namen des Appellationsgerichts, eine Vorlage an den Grossen Rat zu richten, wonach der zusätzliche Ersatzrichtersitz beim Appellationsgericht bis Ende 2012 bewilligt und erneut Herrn Prof Dr. Fritz Rapp auf befristete Zeit als Ersatzrichter bzw. ausserordentlicher Präsident des Appellationsgerichts gewählt wird.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehe ich selbstverständlich zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Die vorsitzende Präsidentin:



Dr. Marie-Louise Stamm

**Beilage erwähnt**

**Kopie an:**

Frau Dr. Tanja Soland, Präsidentin der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates



## Appellationsgericht Basel-Stadt

# KOPIE

### ► Die vorsitzende Präsidentin

Bäumleingasse 1  
4051 Basel

Zentrale 061 267 81 81  
Direktwahl 061 267 63 01  
Internet [www.gerichte.bs.ch](http://www.gerichte.bs.ch)

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt  
zHd. Grossratspräsident  
Herr M. Lehmann und  
Herr Th. Dähler  
Rathaus / Marktplatz 9  
4001 Basel

Basel, 18. Juli 2011/hic

### Besprechung vom 13. Juli 2011

Sehr geehrter Herr Lehmann  
Sehr geehrter Herr Dähler

Ich danke Ihnen, auch im Namen von Kollege Wullschleger, für das konstruktive Gespräch vom 13. Juli 2011. Im Zusammenhang mit der zeitlichen Terminierung des Einsatzes des 10. Ersatzrichters haben wir zur Kenntnis genommen, dass der Einsatz auf den 30. Juni 2012 befristet ist und bleibt. Sie haben uns daher geraten, im Bedarfsfall spätestens im Januar 2012 die Verlängerung des Einsatzes über den 30. Juni 2012 hinaus wiederum via Regierung bzw. zusätzlich auch unter Einbezug der Wahlvorbereitungskommission in die Wege zu leiten. Wir sind für diesen Hinweis dankbar, denn mit dem nun um drei Monate verzögerten Einsatz des 10. Ersatzrichters wird dessen Beschäftigung möglicherweise noch über den 30.6.2012 andauern müssen (dies schon nur deshalb, weil Gerichtssitzungen nach Abschluss der Fallinstruktion im Normalfall erst zwei bis drei Monate später stattfinden können, müssen doch die betroffenen Parteien und Zeugen geladen, die Anwälte aufgeboten, das Richterkollegium für die Sitzung zusammengesetzt werden). Mit dem von Ihnen skizzierten Vorgehen denken wir einen „modus vivendi“ gefunden zu haben.

Mit nochmaligem Dank und freundlichen Grüssen

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT  
Die vorsitzende Präsidentin:

Dr. Marie-Louise Stamm